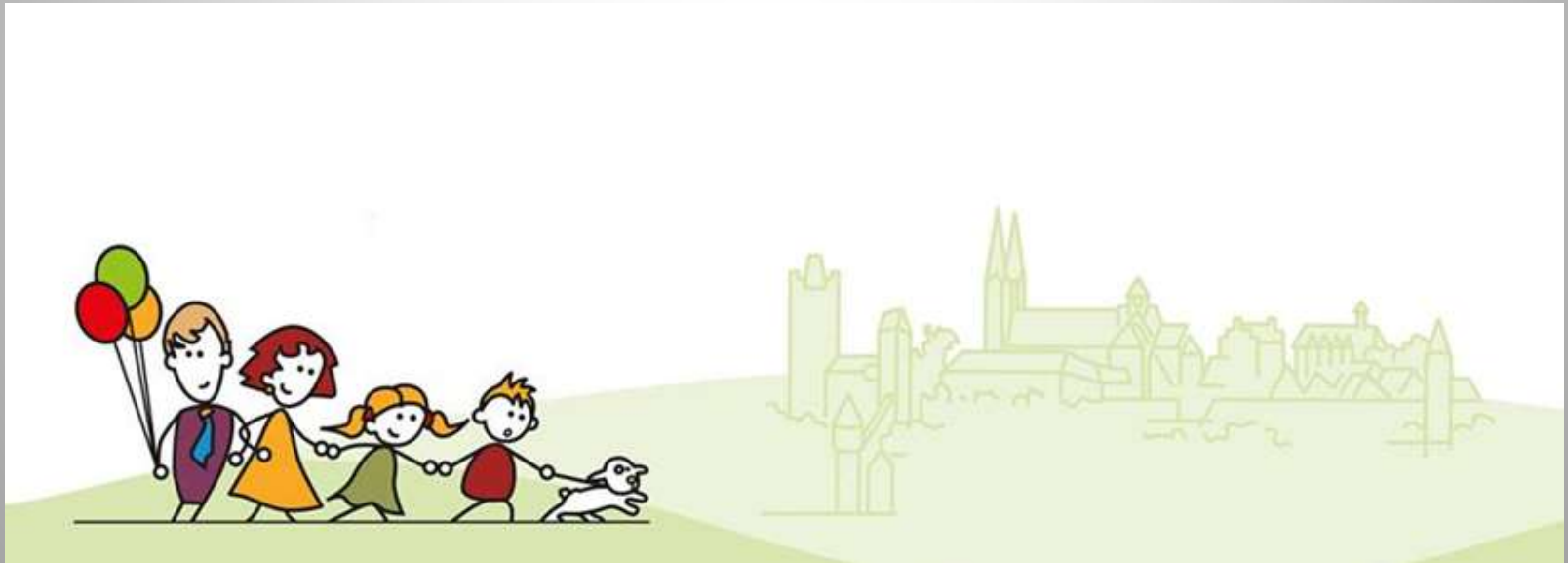


# *Sinnvoll für Alt und Jung*

## *Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung*



Quelle: Hess.Familientag

# **Selbstbestimmt leben mit Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung**

Art. 1 Grundgesetz

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

# Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung

---

Jeder Mensch kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr eigenverantwortlich regeln kann.

**Wie sollte man dafür Vorsorge treffen?**

# Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung

---

**Folgende Fragen sollten Sie sich deshalb stellen:**

- wer verwaltet mein Vermögen
- wer erledigt meine Bankgeschäfte
- wer organisiert für mich ambulante Hilfen oder einen Platz im Pflegeheim?
- wer kündigt Verträge (Wohnung, Telefon etc.)?
- wer entscheidet bei medizinischen Behandlungen oder Operationen für mich?
- wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

# Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung

---

## Die Situation:

Der Betroffene ist durch Krankheit oder eine Behinderung nicht mehr im Stande, wichtige Entscheidungen für sich selbst zu treffen.

Dann ist es wichtig vorgesorgt zu haben!

# Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung

## Vorsorgeurkunden

**Vorsorgevollmacht**

**Patientenverfügung**

**Betreuungsverfügung**

# Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung

---

**Was passiert, wenn nichts geregelt ist?**

**Ohne konkreten Anlass:**

gar nichts (wo kein Kläger, da kein Richter).

**Mit konkretem Anlass:**

z. B. Heimunterbringung,  
Hausverkauf.....



Das Gericht muss einen  
rechtlichen Betreuer bestellen.

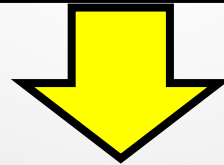
# Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung

---

Wenn rechtsverbindliche Erklärungen in Ihrem Namen abgegeben werden sollen oder müssen, können dies nicht automatisch Ihr Ehegatte, Lebenspartner oder Ihre Kinder für sie tun.

Angehörige können dies nur in zwei Fällen für Sie tun:

- Wenn sie durch Gericht als Betreuerin oder Betreuer bestellt wurden
- Oder auf Grund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht



**Generalvollmacht**

**Vorsorgevollmacht**



# Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung

---

## Definitionen:

- **Generalvollmacht:** Der Bevollmächtigte darf alles entscheiden, auch schon vor dem Ernstfall
- **Vorsorgevollmacht:** regelt wer die Betreuungsperson ist und was sie entscheiden darf. Hierdurch kann eine gesetzliche Betreuung vermieden werden
- **Betreuungsverfügung:** regelt wer der Betreuer ist und dessen Pflichten; Kontrolle durch Gericht
- **Patientenverfügung:** gibt Anweisungen an Ärzte und Pfleger über Lebenserhaltene Maßnahmen
- **Vorsorgeurkunde:** Oberbegriff für alle Verfügungen und Vollmachten, die Vertretung im Krankheitsfall regeln und Willen des Patienten durchsetzen sollen.

# Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung

---

## Definitionen:

- Generalvollmacht: Der Bevollmächtigte darf alles entscheiden, auch schon vor dem Ernstfall
- Vorsorgevollmacht: regelt wer die Betreuungsperson ist und was sie entscheiden darf. Hierdurch kann eine gesetzliche Betreuung vermieden werden
- Betreuungsverfügung: regelt wer der Betreuer ist und dessen Pflichten; Kontrolle durch Gericht
- Patientenverfügung: gibt Anweisungen an Betreuer, Bevollmächtigte, Ärzte, Pfleger über lebenserhaltende Maßnahmen
- Vorsorgeurkunde: Oberbegriff für alle Verfügungen und Vollmachten, die Vertretung im Krankheitsfall regeln und Willen des Patienten durchsetzen sollen.
-

# Vorsorgevollmacht

---

Die Vorsorgevollmacht ist das ideale Instrument, um die eigene Zukunft auch für den Fall selbst zu gestalten, dass man selber nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen.

**Durch eine Vorsorgevollmacht kann eine gesetzliche Betreuung vermieden werden.**

Ein vom Betreuungsgericht eingesetzter Betreuer ist nach dem Willen des Gesetzes nicht erforderlich, wenn ein Bevollmächtigter die Angelegenheiten regeln kann. Damit wird das Recht auf Selbstbestimmung gestärkt: Mit einer Vorsorgevollmacht kann man "in gesunden Tagen" die Vertrauensperson selbst auswählen, die bei später eintretender Geschäfts- und/oder Einwilligungsunfähigkeit entscheidet und handelt.

# Vorsorgevollmacht

---

- Eine Vorsorgevollmacht kann nur erteilt werden, wenn der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung voll geschäftsfähig ist, sie gilt mit ihrer Aushändigung an den Bevollmächtigten.
- Eine Vorsorgevollmacht kann vorsorglich erteilt werden, um eine rechtliche Betreuung zu verhindern, wenn infolge von Krankheit/ Unfall Geschäftsunfähigkeit eintritt.
- Am sichersten, aber nicht zwingend notwendig ist die notarielle Beurkundung, da hier neben der Echtheit der Unterschrift vor allem die Geschäftsfähigkeit durch den Notar bestätigt wird

# Vorsorgevollmacht

---

- Der Bevollmächtigte darf alles entscheiden, was sonst der Betroffene regeln würde.
- Insbesondere Vermögensangelegenheiten, Vertragskündigungen, Vertragsabschlüsse, Kontovollmacht, Postvollmacht.

# Vorsorgevollmacht

---

Soll die bevollmächtigte Person Ihre Bankangelegenheiten regeln, ist es ratsam die Vollmacht ergänzend auch auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck zu erteilen

**„Konto-/Depotvollmacht- Vorsorgevollmacht“**

# Vorsorgevollmacht

---

Muss dann notariell errichtet werden,  
wenn der Bevollmächtigte auch  
Grundstücksangelegenheiten regeln soll.

Kosten für notarielle Errichtung ist vermögensabhängig.

# Vorsorgevollmachten

---

## Wer kann bevollmächtigt werden?

Jeder geschäftsfähige volljährige Mensch, auch mehrere, z.B. alle Kinder, oder Geschwister, Nachbarsehepaar...etc.  
Meist Ehegatten, Kinder oder andere Verwandte.  
Aber auch Freunde und Nachbarn sind möglich.

Wichtig ist, dass es sich um eine Vertrauensperson handelt!



# Vorsorgevollmacht

---

Bitte beachten!

Die übertragenen Aufgaben sind für den Bevollmächtigten nicht leicht zu erledigen.

Die Person des Vertrauens sollte daher gefragt werden, ob sie diese Aufgabe übernehmen möchte. Meistens werden sich Familienangehörige oder enge Freunde bereit finden.

Wenn mehrere Bevollmächtigte eingesetzt werden, muss deren Verhältnis zueinander in der Vollmacht geklärt werden, z.B. nur gemeinsam handelnd, oder Zustimmung des anderen erforderlich, oder jeder für sich handlungsfähig.

# Vorsorgevollmachten

---

Der Bevollmächtigte kann weitreichende Entscheidungen treffen.

Die Vollmacht ist prinzipiell sofort gültig, wenn der Bevollmächtigte über das Original verfügt, da von Dritten schwer oder gar nicht nachgeprüft werden kann, ob die Bedingungen, unter denen die Vollmacht wirksam werden soll, eingetreten sind.

Einem möglichen Missbrauch kann rechtlich nur eingeschränkt vorgebeugt werden, z.B. wenn der Nachweis durch ärztliches Attest erbracht werden soll, damit Vollmacht Gültigkeit hat. Das schränkt im Zweifel Praktikabilität ein.

# Vorsorgevollmacht

---

Eine Bestellung eines Betreuers durch das Gericht ist nicht nötig und kann daher vermieden werden, wenn die rechtliche Vertretung bereits durch eine Vorsorgevollmacht geregelt ist.

Ist dies nicht der Fall und gibt es keine Vorsorgevollmacht, legt das Gericht fest, wer zum rechtlichen Betreuer bestellt wird.

Hierauf kann mit einer Betreuungsverfügung entscheidend Einfluss genommen werden, denn das Gericht ist an die Anordnungen in der Betreuungsverfügung gebunden.

# Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung

---

## Definitionen:

- **Generalvollmacht:** Der Bevollmächtigte darf alles entscheiden, auch schon vor dem Ernstfall
- **Vorsorgevollmacht:** regelt wer die Betreuungsperson ist und was sie entscheiden darf. Hierdurch kann eine gesetzliche Betreuung vermieden werden
- **Betreuungsverfügung:** regelt wer der Betreuer ist und dessen Pflichten; Kontrolle durch Gericht
- **Patientenverfügung:** gibt Anweisungen an Ärzte und Pfleger über lebenserhaltende Maßnahmen
- **Vorsorgeurkunde:** Oberbegriff für alle Verfügungen und Vollmachten, die Vertretung im Krankheitsfall regeln und Willen des Patienten durchsetzen sollen.
-

# Betreuungsverfügung

---

Bestimmt, wer zum Betreuer bestellt werden soll.

Das für den Betroffenen örtlich zuständige Amtsgericht (Betreuungsgericht) wird in diesem Fall erforderlichenfalls den Betreuer bestellen.

Auf dieses Verfahren kann man bereits im Vorfeld mit einer der Betreuungsverfügung Einfluss nehmen.

Das Gericht überwacht die persönliche und finanzielle Situation des Betroffenen und kontrolliert auch die Einhaltung der Vorgaben der Betreuungsverfügung.

# Betreuungsverfügung

---

## Wen wählt das Gericht als Betreuer aus:

- Wenn es eine Betreuungsverfügung gibt: In erster Linie den Vorgeschlagenen!

Ist dieser nicht in der Lage evtl. auch Angehörige, wenn diese geeignet und gewillt sind.

Jedoch sind nahe Angehörige (Ehegatte oder Kinder) nicht automatisch als Betreuer vorgesehen!

- Ansonsten wird ein Berufsbetreuer bestellt.  
Berufsbild nicht eindeutig, Sozialarbeiter, Rechtsanwälte, Betreuungsvereine...

# Betreuungsverfügung

---

Das Betreuungsgericht hat bei der Auswahl eines Betreuers die in der Betreuungsverfügung getätigten Vorschläge zu berücksichtigen.

Die Betreuungsverfügung wird erst wirksam, wenn nach Auffassung des Gerichts Situation es erfordert.

Dazu muss die Betreuungsverfügung dem Gericht bekannt sein.  
Möglichkeit: Hinterlegung bei Gericht.

Betreuungsverfügungen sollten in Vorsorgeurkunden aufgenommen werden für Fall, dass Bevollmächtigung in der Vorsorgevollmacht scheitert oder eine rechtliche Betreuung aus anderen Gründen notwendig wird.

# Betreuungsverfügung

---

Pflicht nach § 1901 c BGB eine solche Verfügung beim Bekanntwerden eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens beim Betreuungsgericht abzuliefern.

In Hessen ist auch die Hinterlegung einer Betreuungsverfügung beim Gericht möglich

Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer.



# Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung

---

Vorsorgevollmacht	Unterschiede	Betreuungsverfügung
keine	Kontrollmöglichkeiten im Ernstfall	Gericht
Wenn erforderlich	Wirksamkeit ab wann	Bestellung durch Gericht
Durch Betroffenen selbst	Auswahl des Betreuers	Durch Betroffenen selbst
entfällt	Bestellung	Vom Gericht
ja	Geschäftsfähigkeit benötigt	nein

# Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung

**Zusammenfassung :**

**Unterschied Betreuungsverfügung- Vorsorgevollmacht**

**Vorsorgevollmacht:**

unbedingtes Vertrauen in Bevollmächtigten notwendig, denn der Betroffene selbst ist im Zweifel nicht mehr in der Lage, die eigenen Vorgaben zu kontrollieren.

Schwierig sicher zu stellen, dass sie erst für einen Dritten wirksam werden, wenn es erforderlich ist.

Andererseits gilt sie bereits unmittelbar im Falle, dass die Handlungsunfähigkeit eintritt und muss nicht noch von einem Gericht bestätigt werden.

# Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung

**Zusammenfassung :**

**Unterschied Betreuungsverfügung- Vorsorgevollmacht**

## **Betreuungsverfügung**

entfaltet erst Wirkung, wenn Gericht es für erforderlich hält, gerichtliche Kontrolle. Der Vorgeschlagene wird vom Gericht zum Betreuer bestellt. Das Betreuungsgericht wacht über die Einhaltung der Verfügung. Betreuer ist rechenschaftspflichtig über persönliche und finanzielle Situation des Betreuten.

Die in der Betreuungsverfügung geäußerten Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich zu beachten, selbst wenn Verfügende zum Zeitpunkt der Verfügung geschäftsunfähig ist. Wünsche des Betreuten sind immer zu beachten!!!

# Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung

---

## Definitionen:

- **Generalvollmacht:** Der Bevollmächtigte darf alles entscheiden, auch schon vor dem Ernstfall
- **Vorsorgevollmacht:** regelt wer die Betreuungsperson ist und was sie entscheiden darf. Hierdurch kann eine gesetzliche Betreuung vermieden werden
- **Betreuungsverfügung:** regelt wer der Betreuer ist und dessen Pflichten; Kontrolle durch Gericht
- **Patientenverfügung:** gibt Anweisungen an Betreuer, Bevollmächtigte, Ärzte, Pfleger zu lebenserhaltenden Maßnahmen
- **Vorsorgeurkunde:** Oberbegriff für alle Verfügungen und Vollmachten, die Vertretung im Krankheitsfall regeln und Willen des Patienten durchsetzen sollen.
-

# Patientenverfügung

---

Durch die Patientenverfügung (missverständlich auch „Patiententestament“ genannt) werden Anweisungen an Bevollmächtigte, Betreuer, Ärzte und Pfleger erteilt.

Die Patientenverfügung gilt erst, wenn bestimmte Situationen eingetreten sind, die der Patient bestimmen kann. Z.B. wenn der Patient dauerhaft nicht mehr ohne technische Unterstützung (z. B. Beatmungsgeräte, künstliche Ernährung, Dialyse)) leben kann und keine Aussicht auf Besserung besteht oder sich bereits im Sterbeprozess befindet.

Wichtig ist, die Krankheitssituationen zu beschreiben, in denen die Verfügung gelten soll.

# Patientenverfügung

---

## **Die Patientenverfügung ist verbindlich!**

Ärzte, Bevollmächtigte, Betreuer, Angehörige und Gerichte müssen sie respektieren und umsetzen, ...

...außer wenn die Patientenwünsche gegen geltende Gesetze verstoßen (z. B. aktive Sterbehilfe).

Besteht Einverständnis mit einer Organspende, ist dies in der Patientenverfügung zu berücksichtigen und entsprechend zu formulieren.

# Patientenverfügung

---

Die Patientenverfügung ist an keine Form gebunden, u.U. auch mündlich gültig, aber Nachweis schwierig.

Die Patientenverfügung gilt zeitlich unbegrenzt!

Sie muss nicht fortlaufend neu unterschrieben werden, ist aber sinnvoll.

# Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung

---

## Definitionen:

- **Generalvollmacht:** Der Bevollmächtigte darf alles entscheiden, auch schon vor dem Ernstfall
- **Vorsorgevollmacht:** regelt wer die Betreuungsperson ist und was sie entscheiden darf. Hierdurch kann eine gesetzliche Betreuung vermieden werden
- **Betreuungsverfügung:** regelt wer der Betreuer ist und dessen Pflichten; Kontrolle durch Gericht
- **Patientenverfügung:** gibt Anweisungen an Ärzte und Pfleger über Lebenserhaltene Maßnahmen
- **Vorsorgeurkunde:** Zusammenfassung aller Verfügungen und Vollmachten



# Vorsorgeurkunde

---

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung werden meist in einem Dokument kombiniert.

Schriftform für Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung notwendig,

Für Patientenverfügung reichen theoretisch auch mündliche Äußerungen des Betroffenen.

Vor Errichtung der Patientenverfügung kann Gespräch mit dem Hausarzt, Beratungsstelle, Rechtsanwalt, Notar sinnvoll sein, vorgeschrieben ist es aber nicht.

# Vorsorgeurkunde

---

- Information bei Heim- /Krankenhausunterbringung
- Hinweiszettel in Briefftasche
- Information Angehöriger/Bevollmächtigte
- Sichere Aufbewahrung Dokumentenordner
- Eintragung im zentralen Vorsorgeregister

# Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung

---

- Muster Vorsorgevollmacht/ Betreuungsverfügung / Patientenverfügung [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)
- Per Post:
  - Publikationsversand der Bundesregierung
  - Postfach 481009
  - 18132 Rostock
- Vorsorgeregister: [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)
- Aufbewahrung zu Hause
- Hinweiszettel Brieftasche/Dokumentenablage

# Herzlichen Dank!



# Auch Helden müssen vorsorgen! Fragen?



Quelle: Deutscher Anwaltverein e.V.